

**Bekanntmachung der Gemeinde Krummin
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“ der Gemeinde Krummin ist aus dem beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Krummin
Flur 7
Flurstücke 42/2 teilweise und 51 teilweise
Fläche rd. 2.296 m²

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Krummin, Ortsteil Krummin unmittelbar südlich an die vorhandene Ortsbebauung angrenzend.

Es wird im Norden durch das Gelände der St.-Michael-Kirche, im Osten und Westen durch Schilfbestände der Flachwasser- und Verlandungsbereiche und im Süden durch die Krumminer Wiek begrenzt.

Die Flächen werden durch die Naturhafen Krummin GmbH zur Bewirtschaftung des Hafens genutzt. Die Zuwegung erfolgt über die Dorfstraße.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323), und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krummin vom 16.12.2014 die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“ tritt mit Ablauf des 21.01.2015 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“ und die Begründung dazu, sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB ab diesem Tag im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 06 in Zimmer Nr. 501 während folgender Geschäftszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Dienstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ergänzend ist die Bekanntmachung im Internet über die Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de und dem Link ‚Bekanntmachungen‘ einzusehen.

Krummin, den 30.12.2014


von Busse
Bürgermeisterin

